II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 25. Mai 1971

an die Mitgliedstaaten betreffend die Methoden der administrativen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Hinblick auf den innergemeinschaftlichen Warenverkehr von bestimmten Bearbeitungsabfällen und Aschen von NE-Metallen (Kupfer, Blei und Aluminium)

(71/218/EWG)

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1078/71 des Rates vom 25. Mai 1971 (1) betreffend die Einführung einer gemeinsamen Ausfuhrregelung und die Einführung eines mengenmäßigen Ausfuhrkontingents der Gemeinschaft für bestimmte Bearbeitungsabfälle und Aschen von NE-Metallen (Kupfer, Blei und Aluminium) wurde ein mengenmäßiges Ausfuhrkontingent für folgende Erzeugnisse festgesetzt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Erzeugnisse
ex 26.03 D	Aschen und Rückstände von Kupfer und Kupferlegierungen
ex 74.01	Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Kupfer und Kupferlegierungen
	— von der Abwrackung von aus dritten Ländern stammenden Schiffen oder von der Denaturierung von Munition, die von den Streitkräften dritter Länder verkauft wird, herrührend
	— andere
76.01 B	Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium
78.01 B	Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Blei

Anläßlich einer Sitzung der Kommission mit den zuständigen Experten der Mitgliedstaaten am 4. Dezember 1970 hat es sich als notwendig erwiesen, im innergemeinschaftlichen Warenverkehr mit den vorerwähnten Erzeugnissen Verfahren beizubehalten, wonach die Vorlage einer Verbleibskontrollbescheinigung erforderlich ist.

Es wurde weiter festgestellt, daß für diesen Warenverkehr Artikel 6 Absatz 4 der Ratsverordnung (EWG) Nr. 1023/70 die Anwendung der Ratsverordnung (EWG) Nr. 542/69 über das gemeinschaftliche Versandverfahren sowie die zu ihrer Durchführung erlassenen oder zu erlassenden Vorschriften vorsieht. Ein diesbezüglicher Verordnungsentwurf der Kommission betreffend den „innergemeinschaftlichen Warenverkehr für Erzeugnisse, deren Ausfuhr untersagt ist oder Beschränkungen, Steuern oder anderen Abgaben unterliegt" wird gegenwärtig in einer Schlußphase von den Zollexperten besprochen.

Aus diesen Gründen und im Hinblick auf das Inkrafttreten der vorerwähnten Regelung empfiehlt die Kommission den Mitgliedstaaten, in ihrem gegenseitigen Handel mit den vorerwähnten Erzeugnissen das Verbleibskontrollverfahren beizubehalten, das im Rahmen der Empfehlung vom 1. März 1962 (2) eingeführt worden ist.

Ferner empfiehlt die Kommission den Mitgliedstaaten, einander jede erforderliche Amtshilfe zu leisten, um insbesondere das einwandfreie Funktionieren des Kontrollsystems zu gewährleisten.

Diese Empfehlung gilt bis zum Inkrafttreten der neuen, oben angeführten Verordnung der Kommission.

Brüssel, den 25. Mai 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

(1) ABl. Nr. L 116 vom 28. 5. 1971, S. 5.

(2) ABl. Nr. 28 vom 17. 4. 1962, S. 896/62.